



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur Umgestaltung des Rechtsstudiums

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Sedenfalls sind wir überzeugt, daß auf diese oder ähnliche Weise, wenn man nur ernsthaft will, noch reichlich Land freigemacht werden könnte für europäische Kulturen. Denn bei den heutigen Ergebnissen der wirtschaftlichen Entwicklung können wir doch unmöglich stehn bleiben. Mit ganzen vierhundert deutschen Ansiedlern ist Samoa keine deutsche Kolonie, und um der schönen Augen der Samoaner willen kolonisieren wir doch nicht, um so weniger, als diese allein aus dem Lande nichts machen werden, wenn man sie wie bisher fortwurfsteln läßt.

Wir wollen den gegenwärtigen Zwischenfall nicht allzu tragisch nehmen, denn es schadet immerhin nichts, wenn die Samoaner wieder einmal sehen, daß auch wir außer den im Jahre 1889 im Hafen von Apia untergegangnen Kreuzern Adler und Eber noch ein paar anständige Kriegsschiffe besitzen und den Amerikanern, die unlängst mit ihrem Pazifikgeschwader vor Apia paradierten, wenn es gilt, an Macht nicht nachstehn.

Aber wir wollen wenigstens daraus lernen, daß man eine „eingebornenerhaltende“ Politik nur treiben darf, wenn man sich vor den Eingebornen in Respekt gesetzt und die Machtmittel hat, diesen Respekt auch zu erhalten. Hoffen wir, daß die Regierung endlich die oben angedeuteten Folgerungen aus dem Vorfall ziehen wird. Es ist immerhin Gefahr im Verzug. Ein andermal könnte ein solches Abenteuer minder harmlos ausgehn. Das Denkmal der 1888 gefallnen deutschen Seesoldaten in Apia bleibt eine ernste Mahnung, die wir nicht außer acht lassen dürfen.



Zur Umgestaltung des Rechtsstudiums



o wenig sonst ein jüngerer Jurist berufen und befugt ist, zu einer so weittragenden und bedeutenden Frage wie der im Titel genannten das Wort zu ergreifen, so hat er doch gerade hier selbst vor den ältesten Fachleuten eines voraus: die Unmittelbarkeit der Erfahrung an der eignen Person. Nur zu bald leider verernnt der Lehrer den Standpunkt des Schülers, und doch kann von nirgend her die pädagogische Seite seiner Tätigkeit fruchtbarer beeinflusst werden. Wer dies als Lehrer ignoriert, läuft Gefahr, das Verständnis seiner Schüler, die geistige Fühlung mit ihnen völlig zu verlieren.

Es ist mir immer ungerecht erschienen, die Studierenden der Rechtswissenschaft allein oder auch nur in erster Linie für den anerkanntermaßen in dieser Fakultät herrschenden Mangel an Eifer verantwortlich zu machen. Wie für einen großen Teil der Studierenden, zum Beispiel die angehenden Verwaltungsbeamten, die Aussicht, in der spätern Berufsausübung von den Früchten des

Universitätsstudiums unmittelbar fast nichts verwerten zu können, lähmend wirkt, wie die große Zahl der spätern Berufsmöglichkeiten gerade die unschlüssigen und darum weniger interessierten Abiturienten zum Rechtsstudium führt, ist oft genug hervorgehoben worden. Es ist aber auch nicht zu verkennen, daß der Gegenstand selbst wenig geeignet ist, den Anfänger zu fesseln. Die Abstraktheit des Stoffes fordert eine Kühle und Leidenschaftslosigkeit der Auffassung, wie sie oft gerade dem Anfänger um so mehr abgeht, je begeisterter er an, und für sich für die Wissenschaft ist. Sehr im Gegensatz zu den andern, zum Beispiel den Naturwissenschaften, bietet die Rechtswissenschaft dem Wißbegierigen keinerlei Enthüllungen, überhaupt keine greifbaren Tatsachen, sondern — auf den ersten Blick wenigstens — nur eine Unzahl von Formen, deren Gehalt anderswo zu suchen ist, dem an sich schon nicht interessierten Anfänger also des Interessanten denkbar wenig. Daher ja auch das alte Vorurteil gegen die „trockne Jurisprudenz“.

Beide Umstände, die ungünstige Zusammensetzung des jungen Nachwuchses und der abstrakte Charakter des Stoffes, können — in ihrer Wirkung einander steigernd — ihren Ausgleich nur in einer in pädagogischer und didaktischer Hinsicht möglichst vollkommenen Einrichtung des Studiums finden. Von diesem Standpunkt betrachtet wird aber der in Deutschland allenthalben geltende Studienplan vor einer Kritik schwerlich bestehen können. Man ist wohl auch schon seit langem darüber einig, daß eine Änderung zu erfolgen hat; nur das Wie steht in Frage.

Das nach dem geltenden Plan eingerichtete Studium vollzieht sich in typischer Regelmäßigkeit fast immer ungefähr folgendermaßen: Der Studierende, der nicht dem Rute älterer Kommilitonen folgend von vornherein auf jeden Besuch von Vorlesungen verzichtet, hört im ersten Semester pflichtgemäß das Privatrecht, den Zivilprozeß und die Rechtsgeschichte des alten Roms. Er, der vom Recht, insbesondre aber von Rechtsbegriffen keine Vorstellung hat, der knapp die geistige Reife und Lebenserfahrung hat, die einfachsten Vorgänge des ihn umgebenden sozialen Lebens zu verstehen, wird hier in ein Zeitalter versetzt, das ihm trotz aller Klassikerlektüre in den obern Gymnasialklassen doch fremd ist, und er soll nun beides erreichen: sich in die ihm neue Gedankenwelt der Rechtswissenschaft hineinfinden und — ohne dies kein Verständnis des Rechts — zugleich in das ihm fremde Zeitalter menschlicher Kultur und menschlichen sozialen Lebens, und das mit Hilfe einiger theoretischer Vorlesungen. Gänzlich außerstande, ihm dazu zu verhelfen, vermögen ihm die Vorlesungen ihrem studienplanmäßig festgelegten Inhalt nach meist nur mißverständlich Aufgefaßtes und Verworrenes zu sagen. Natürlich kann auch der Dozent, der mit seinem Gegenstande während des Studienganges nur dieses einmal zu Worte kommt, nicht aus Rücksicht auf die mangelnde Vorbildung seiner Hörer auf eine wissenschaftlich erschöpfende Darstellung verzichten. Daß eine solche aber ganz selbstverständlich gewisse allgemeine Rechtskenntnisse voraussetzt, verstärkt in den Hörern

noch das Gefühl gänzlicher Unzulänglichkeit gegenüber den an sie gestellten Anforderungen. So bleibt ein großer Teil, durch diesen ersten Mißerfolg in seinem Eifer schon stark beeinträchtigt, den Vorlesungen bald fern.

Nicht viel anders geht es ihnen in den übrigen Rechtsmaterien. Wer etwa noch in den folgenden Semestern die Vorlesungen über Bürgerliches Recht besucht, in der Hoffnung, es werde ihm doch hier, wo das Recht der Gegenwart gelehrt wird, nicht jedes Verständnis abgehen, erneuert nur seine frühern Erfahrungen. Denn erstens wird hier stets auf das geschichtliche Recht, das die Hörer nicht beherrschen, bezug genommen; ferner aber fehlt dem Anfänger der zum Verständnis gerade des Privatrechts unentbehrliche Einblick in das durch dieses geregelte Wirtschaftsleben. Weit besser wären in dieser Beziehung alle die jungen Leute vorgebildet, die schon früh, zum Beispiel als Kaufleute, Landwirte u. dgl., ins praktische Leben hinausgetreten sind. Dieser Mangel, dem die Vorlesung natürlich nicht abzuhelpen vermag, wird eine neue Quelle von Verwirrung und Mißverständnis.

Nun sind aber das römische Privatrecht und das geltende Bürgerliche Recht die beiden Hauptmaterien des juristischen Studiums. So bestätigt sich den Studierenden allmählich, was sie vorher allenthalben hörten: daß der Jurist zweckmäßig die ersten vier Semester hummeln könne und nur die letzten beiden zu arbeiten brauche; und sie sorgen dafür, daß dieser Brauch den jüngern Semestern zur Nachahmung rechtzeitig empfohlen wird. Man kann es von durchaus verständigen Studierenden höherer Semester ganz im Ernst aussprechen hören, daß nach ihrer Erfahrung der Vorlesungsbesuch gänzlich überflüssig und unzweckmäßig sei: man profitiere nichts, weil man nichts verstehe; die ganze darauf verwandte Zeit sei vergeudet; man nehme von der Vorlesung genug mit, wenn man das Testat des Dozenten im Testierbuch habe. So denkt tatsächlich ein großer, wenn nicht der überwiegende Teil der Studierenden der Rechtswissenschaft.

In spätern Semestern ist es denen, die die ersten verbummelt haben, dann in der Tat, wollen sie den Anschluß nicht versäumen, nicht mehr möglich, Vorlesungen zu besuchen; denn diese kollidieren dann meist mit dem besuchten Repetitor; auch bleibt im Zusammenhang der dann beginnenden Examensvorbereitung so viel Zeit gar nicht mehr für den einzelnen Gegenstand, wie der Besuch der Vorlesung erfordern würde.

Daß diese Darstellung nicht übertrieben ist, beweisen die Erfahrungen über den Besuch der juristischen Vorlesungen und die Klagen der Universitätslehrer. Ich glaube, eine genaue Statistik, die etwa folgende drei Zahlen nebeneinander stellte, die Zahl der für eine Vorlesung Eingeschriebnen, die Durchschnittszahl der Besucher und die Zahl der regelmäßigen Besucher, würde erschreckende Ergebnisse liefern. Eine Ausnahme hiervon machen allenfalls die Praktika, die einerseits wegen der dort geübten Kontrolle, andererseits, weil sie in der Tat mehr Interesse erregen, weit regelmäßiger besucht werden.

So stehen wir heute vor der Tatsache, daß die staatlich bestellten Universitätslehrer, die erlesensten Köpfe des ganzen Standes, denen der gesamte Apparat an staatlichen Unterrichtsmitteln zur Verfügung steht, oft genug vor leeren Bänken dozieren und ihre kostbare Zeit und Kraft verschwenden, während sich ein einigermaßen gesuchter Repetitor nicht selten eines solchen Zuspruchs erfreut, daß er über ein und denselben Gegenstand Doppelkurse halten kann. Er ist eben im Vergleich zum Dozenten zwar weit weniger Gelehrter, dafür aber oft mehr Lehrer als jener.

Wie etwa wäre nun den Übelständen beizukommen? In welcher Weise hätte eine Umgestaltung des Rechtsstudiums, die sich ihre Beseitigung zum Ziele setzte, zu verfahren?

Ich habe schon angedeutet, daß nur von einer stärkern Hervorhebung pädagogischer Erwägungen eine Abhilfe erwartet werden kann.

Ein erster Vorschlag betrifft die im Studienplan vorgesehene Anordnung der geschichtlichen Vorlesungen vor denen des geltenden Rechts. Ohne die Gründe, aus denen diese Anordnung getroffen ist und bisher Geltung gehabt hat, zu verkennen, wird man es doch für ein Vorurteil erklären können, daß das Bürgerliche oder überhaupt irgendein geltendes Recht ausschließlich auf der Grundlage seiner geschichtlichen Entwicklung verstanden werden könne, daß nicht vielmehr ein wenn auch nur vorläufiges Verständnis ohne eine solche möglich sei. Müssen doch zahlreiche Berufe das geltende Recht — auch das Privatrecht — anwenden, ohne je von Rechtsgeschichte etwas gehört zu haben; wird es doch auf Handelshochschulen ohne eine geschichtliche Grundlage von Rechtslehrern vorgetragen. Welche ungünstige Wirkung aber gerade die Vornahme der geschichtlichen Vorlesungen hat, ist schon oben angedeutet worden. Im Hinblick auf die moderne Entwicklung des Wirtschaftslebens möchte ich eher behaupten, daß das geltende Recht nur in Verbindung mit den herrschenden Lebens- und Wirtschaftsverhältnissen zu verstehen sei. Nun ist aber auch das Interesse und Verständnis des Anfängers natürlich dem Rechte seiner eignen Zeit zugewandt. Hierfür bringt er in seinen eignen Lebenserfahrungen Anknüpfungspunkte, offene Fragen mit; sein Instinkt, sein Gefühl unterstützen hier an tausend Stellen seinen Verstand; hier geht ihm von selbst der Gegensatz und die Beziehungen zwischen dem abstrakten Recht und dem durch dieses geregelten konkreten Leben auf. Am geltenden Rechte also wird er stets, gleichviel in welcher Reihenfolge ihm die Rechtsmaterien vorgetragen werden, das spezifisch juristische Denken lernen.

Im Anschluß hieran, wenn überhaupt, wird dann auch das Interesse für die Geschichte und Entwicklung des Rechts erwachen. Denn nun erst vermag ihm das geschichtliche Recht etwas zu sagen; nunmehr vermag er durch dieses hindurch in die vergangnen Zeiten zu schauen. Er wird nun selbst die Notwendigkeit historischer Schulung für ein volles Verständnis des geltenden Rechts einsehen, und es ist somit nicht zu befürchten, daß durch Verlegung in die

späteren Semester das historische Recht in den Augen der Studierenden an Bedeutung einbüßen werde.

Es unterliegt also nicht nur keinem Bedenken, den Rechtsunterricht mit dem geltenden Recht zu beginnen, sondern es erscheint als das geradezu Gebotene.

Dabei entsteht allerdings die Frage, wie man der Entwicklung des geltenden Rechts aus dem geschichtlichen bei einer Umkehrung der Reihenfolge der Vorlesungen gerecht werden könne. In keiner von beiden Vorlesungen, weder in der über das geltende noch in der über das geschichtliche Recht ist dann recht Raum für ihre Darstellung. Hier greift nun ein zweiter Vorschlag abhelfend ein. Die Schwierigkeit wird vermieden, wenn der Anfänger zunächst durch kürzere, das geltende Recht nur im Auszug wiedergebende Vorlesungen eingeführt wird, sodann die Vorlesungen über geschichtliches Recht und schließlich das geltende Recht noch einmal in ausführlicher Darstellung auf geschichtlicher Grundlage hört, wenn also mit andern Worten der bisher üblichen Folge von Vorlesungen solche zur Einführung ins geltende Recht vorausgeschickt werden. Dann wird also dieses letztere zweimal, das erstemal nur auszugsweise, auf wirtschaftlicher Grundlage, das zweitemal ausführlich, an der Hand der geschichtlichen Entwicklung gegeben.

Mit diesem Vorschlage wird dem alten pädagogischen Gesetze Rechnung getragen, daß man gut daran tut, ein größeres wissenschaftliches System dem Schüler nicht von vornherein mit allem Detail zu geben, es ihm vielmehr zunächst in vereinfachter Gestalt, zurückgeführt auf seine großen Grundlinien, vorzutragen; und erst später in wiederholter, auch mehrfach wiederholter Darstellung die gebliebenen Lücken auszufüllen, die feinem und feinsten Einzelheiten einzuflechten. Gerade in der Rechtswissenschaft mit ihren gewaltigen und weitverzweigten Systemen ist die Anwendung dieses Gesetzes ganz besonders am Platze. Es ist eine Verschwendung von Zeit und Kraft, wenn man dem nicht Rechnung trägt; denn alle auf die Aneignung von Einzelheiten bei der ersten Durcharbeitung verwandte Mühe ist umsonst; sie können dadurch, daß sie verwirrend wirken, eher schaden als nützen.

Übrigens setzt sich das pädagogische Gesetz der konzentrischen Kreise, wo es nicht berücksichtigt wird, von selber durch; so macht gerade im Rechtsstudium fast jeder an sich die Erfahrung, daß, wenn er sich beim ersten Durcharbeiten eines größern Gesetzesystems nicht auf die Grundlinien beschränkt, sein Gedächtnis solches für ihn besorgt; es bleibt nur das Größte, das Wichtigste, nur die Grundlinien haften; von Glück freilich kann man sagen, wenn das Gedächtnis richtig auswählt.

Hierin nun liegt die Begründung für die obige Forderung, den großen, alle Einzelheiten berücksichtigenden Vorlesungen über die einzelnen Rechtssysteme kleinere, in obigem Sinne beschränkte Einführungsvorlesungen vorausgehen zu lassen, vor allem gilt dies für das im Mittelpunkt des ganzen Studiums stehende System des bürgerlichen Rechts. Ich kann mich übrigens

für die Anwendung dieses methodischen Gedankens in der Rechtswissenschaft auf ein klassisches Vorbild berufen: die Institutionen des Justinian.

In dritter Reihe dürfte eine stärkere Betonung der Wirtschaftslehre zu fordern sein.

Was man heute in dieser Hinsicht am meisten vermißt, ist eine innere Verbindung der volkswirtschaftlichen mit den juristischen Vorlesungen. Beide laufen, sich gegenseitig oft Konkurrenz machend, nebeneinander her, ohne sich die durch ein Zusammenarbeiten erreichbare, für beide Teile so wertvolle Unterstützung zu gewähren. Es kommt hinzu, daß im Referendarexamen volkswirtschaftliche Kenntnisse so gut wie nicht verlangt werden. Dadurch wird diese Disziplin in den Augen der Studierenden, die ihren äußerlich nirgend betonten Zusammenhang mit der Rechtswissenschaft nicht erkennen, zu einer bloßen Liebhaberei herabgedrückt, die nur der betreibt, der etwas dafür übrig hat.

Und doch ist dieser Zusammenhang anerkanntermaßen ein ganz elementarer. Die Wirtschaftslehre im modernen Sinne handelt von den konkreten Phänomenen des gesamten sozialen Lebens des Menschen. Das Recht ist die äußere Regelung dieses Lebens. Es ist klar, daß man zunächst Zustände und Verhältnisse kennen muß, ehe man verstehen kann, warum sie so oder so geregelt sind. Wenn trotzdem die Wirtschaftslehre bisher im Rechtsstudium nur eine untergeordnete Rolle spielte, so lag dies wohl daran, daß einerseits die einfacheren wirtschaftlichen Verhältnisse früherer Zeit weit leichter zu überschauen, auch wissenschaftlich in dem Maße wie heute überhaupt nicht erfasst waren, andererseits eine kasuistischere Gesetzgebung die ihr zugrunde liegenden wirtschaftlichen Erwägungen weit besser erkennen ließ. Heute, wo die Wirtschaftsverhältnisse immer verwickelter, die Gesetzgebung immer knapper und prinzipieller geworden ist, tritt, wie allseitig anerkannt wird, die Bedeutung der Wirtschaftslehre für den Juristen immer mehr hervor und verlangt auch in der Ausbildung eine entsprechend erhöhte Berücksichtigung.

Die zu stellenden Forderungen würden dahin gehen, dem Studierenden zunächst die wissenschaftliche Zusammengehörigkeit von Wirtschaft und Recht, etwa in einer Einführung in die Sozialwissenschaft, vor Augen zu führen, sodann die erste Einführung ins Recht auf wirtschaftlicher Grundlage zu geben und schließlich die speziell der Volkswirtschaftslehre gewidmeten Vorlesungen möglichst an den Anfang des Studiums zu stellen.

Viertens möchte ich eine erhöhte Berücksichtigung der praktischen Schulung und der produktiven Tätigkeit der Studierenden fordern und hierzu eine starke Vermehrung und teilweise Umgestaltung der seit einigen Jahren eingeführten praktischen Übungen vorschlagen. Ich möchte neben jede größere theoretische Vorlesung eine praktische Übung stellen, die von demselben Dozenten zu halten wäre. Die Teilnehmerzahl dürfte eine Maximalgrenze, etwa zwanzig, nicht

überschreiten. Nütigenfalls wären aus diesem Grunde die der Vorlesung angehörenden Studierenden für die Übung in mehrere Gruppen zu zerlegen. Die Übung müßte der Vorlesung stofflich genau folgen. Ihre Aufgabe wäre es, soweit es sich um geltendes Recht handelt, durch einfache Rechtsfälle die in der Vorlesung vorgetragenen Gesetzesbestimmungen zu veranschaulichen. Es müßte als Postulat aufgestellt werden, in der Vorlesung keine Rechtsnorm zu geben, für deren Anwendung in der Übung nicht ein Beispiel geboten würde. Die Übung dürfte auf keinen Fall in eine Erweiterung der Vorlesung ausarten, in der Weise etwa, daß der Dozent vortragend hier nur Anmerkungen zu dem in der Vorlesung Gesagten mache. Es müßte vielmehr der Grundsatz bestehen, daß hier die Studierenden selbsttätig zu Worte kommen, sei es Fragen beantwortend, sei es solche stellend. Der Schwerpunkt hätte in der mündlichen Entscheidung von Rechtsfällen durch die Studierenden zu liegen; daneben wären schriftliche Klausurarbeiten kleinen Umfangs, ausnahmsweise häusliche Arbeiten zu liefern. Enge persönliche Fühlung zwischen den Studierenden und dem Dozenten wäre zu erstreben.

Die Bedeutung solcher Maßnahmen kann, glaube ich, kaum überschätzt werden. Daß neben fortgesetzter aufnehmender Geistesarbeit eine hervorbringende Tätigkeit geradezu zum Bedürfnis wird, kann jeder im gegebenen Falle an sich erfahren. Sie wirkt, wo sie gepflegt wird, überaus anregend und belebend; wo sie fehlt, läuft der Lernende Gefahr, abzustumpfen und an Aufnahmefähigkeit zu verlieren. In dieser Richtung liegt aber nur die geringere Bedeutung der praktischen Übungen. Ihr Hauptwert besteht in der Veranschaulichung des theoretisch Erfassten am praktischen Falle; eine solche vermittelt nicht nur zwanglos und selbstverständlich das Verständnis der einzelnen Rechtsbestimmung, einer mechanischen und gedankenlosen Auffassung von vornherein vorbeugend, sondern sie erleichtert auch die Einprägung ins Gedächtnis. Solche Übungen können, richtig betrieben, eine unerschöpfliche Fülle von Anregung zum Nachdenken über die bisher nur gedächtnismäßig erfassten Rechtsbestimmungen enthalten und die schwer und träge auf dem Denken des Lernenden lastende Masse in Fluß und Bewegung bringen.

Die Bildung von Rechtsfällen bietet schließlich dem Dozenten reiche Gelegenheit, die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gesetzesbestimmungen zu kennzeichnen, und wird so ein neues wichtiges Bindeglied zwischen den Vorlesungen über Wirtschaft und Recht.

Ich fasse die vorgetragenen Umgestaltungsvorschläge noch einmal in vier kurze Leitsätze zusammen:

1. Der Rechtsunterricht ist nicht mit dem geschichtlichen, sondern mit dem geltenden Recht zu beginnen.

2. Mindestens für das geltende Recht in allen Zweigen haben den ausführlichen Hauptvorlesungen kürzer gefasste Einführungsvorlesungen vorauszu-
gehen.

3. Die unentbehrliche Grundlage für den Rechtsunterricht bildet eine umfassende Unterweisung in der Volkswirtschaftslehre.

4. Neben die durch die Vorlesungen bewirkte theoretische Ausbildung hat von Anfang an in allen Zweigen eine sorgfältige praktische Schulung durch pflichtmäßig zu besuchende Übungen zu treten.

Vielleicht würde die Befolgung dieser Vorschläge zwangloser und sicherer zu dem erstrebten Ziele einer erhöhten Ausnützung der Studienzeit durch die Studierenden führen als etwa ein nach den ersten Semestern abzulegendes Zwischenexamen, das doch notwendig mit allen Schattenseiten eines Examens behaftet wäre.

Auf den ersten Blick könnte es den Anschein gewinnen, als ob eine Umgestaltung auf dieser Grundlage nur mit großen Mehropferten an Zeit zu ermöglichen wäre. Ich glaube jedoch, daß hierzu die ohnedies geplante Verlängerung des Studiums um ein Semester ausreichen würde. Es hätten dann die ersten beiden Semester der Einführung ins Studium zu dienen. Die bisherige Vorlesung „Einführung in die Rechtswissenschaft“ wäre in drei andre: „Einführung in die Sozialwissenschaft“, „Bürgerliches Recht für Anfänger“ und „Einführung ins öffentliche Recht“ aufzulösen. Die zuerst genannte würde dem Hörer die Elemente des sozialen Lebens, die Wechselbeziehungen der einzelnen sozialen Phänomene und ihrer Wissenschaften, insbesondre aber die Funktionen des Rechts im Gesamtkörper der Gesellschaft in möglichst konkreter Weise an der Hand der gegenwärtigen Zustände veranschaulichen. Außer diesen Vorlesungen und den zugehörigen Übungen hätten die beiden ersten Semester die Vorlesungen über theoretische und praktische Nationalökonomie aufzunehmen.

Das erste Studienjahr wäre somit zur Einführung des Anfängers in die Rechtswissenschaft bestimmt. Es würden aber hier unter Ausschluß alles geschichtlichen Rechts nur die bestehenden Verhältnisse und das geltende Recht zu berücksichtigen sein; über diese würde eine wenn auch nicht tief eindringende, so doch in sich abgeschlossene Übersicht gegeben werden. Daher würde dieses erste Jahr nicht nur als Unterbau für ein fortzusetzendes Rechtsstudium, sondern auch als selbständiges Ganze für die Studierenden dienen können, die, wie dies für verschiedene Berufsarten vorgesehen ist, ihr Rechtsstudium auf zwei Semester beschränken wollen. Diese Einrichtung bietet weiter — wenn ich dies auch nicht zu stark betonen möchte — im Gegensatz zur heutigen Anordnung den Vorteil, daß jeder, der wirklich die ersten beiden Semester verbummelt hat, immer noch zur Not im dritten den Anschluß erreichen kann.

Die folgenden fünf Semester hätten den gesamten übrigen Vorlesungsgang in der üblichen Folge aufzunehmen, wobei, wie erwähnt, neben jede theoretische Vorlesung eine praktische Übung zu treten hätte. Wird durch die Zusammendrängung des Stoffes von sechs auf fünf Semester und durch die Vermehrung der Übungen das einzelne Semester vielleicht auch etwas stärker

belastet, so dürfte dem doch die Wage gehalten werden einerseits durch die Verlegung dreier größerer Vorlesungen auf die beiden ersten Semester, andererseits durch die Vorbereitung, die der Studierende schon in den beiden ersten Semestern gefunden hat. Ja ich glaube sogar, daß die letzten beiden Semester noch Raum bieten werden für die Einschlebung fakultativer Repetitorien, die so zu legen wären, daß es stets möglich wäre, den gesamten Rechtsstoff in seinen wichtigsten Gebieten in zwei aufeinanderfolgenden Semestern zu wiederholen. Daß überhaupt ein Bedürfnis danach besteht, lehrt ein Blick auf die gegenwärtigen Verhältnisse. Daran wird auch eine Umgestaltung des Rechtsstudiums, solange die Examina dieselben bleiben, so leicht nichts zu ändern vermögen. Ebenso ist zweifellos selbst für den Fleißigsten, ja gerade für diesen, ein Repetitor, besonders in der Form des Examinators, außerordentlich wertvoll. Durch die übrigens gelegentlich schon versuchte Übernahme von Repetitorien auf die Universität würde also nicht ein Verbummeln der ersten Semester gutgeheißen, sondern nur eine sachgemäße Handhabung der Repetitorien gewährleistet und den Studierenden die Möglichkeit geboten, alle ihre Bedürfnisse nach Unterweisung an der Universität zu decken.

Meiner Rechnung nach würde durch die vorgeschlagene Veränderung im Gesamtdurchschnitt aller Semester die Wochenstundenzahl für theoretische Vorlesungen allein ein wenig sinken, für Vorlesungen und Übungen zusammen genommen etwas steigen, ein Umstand, der jedoch zu Bedenken darum kaum Anlaß geben könnte, weil ja durch die Übungen, in denen neuer Stoff nicht geboten wird, den Studierenden zweifellos die eigne Arbeit des Wiederholens zum Teil erspart wird.

Ihrer eingangs gekennzeichneten Absicht nach konnte es nicht Sache vorliegender Arbeit sein, auf die ausgebreitete, über die behandelte Frage vorhandene Fachliteratur, die wohl den größten Teil der vorstehend gemachten Vorschläge in dieser oder jener Form schon enthält,*) einzugehn. Nicht ein weiterer Beitrag zu dieser, sondern nur ein Einblick in die Beurteilung, die die Frage von der Seite eines jüngern Juristen erfährt, sollte geliefert werden.

*) So findet sich zum Beispiel einer der wichtigsten Gedanken der vorliegenden Arbeit, der Vorschlag, das Studium durch kurze Einführungsvorlesungen ins geltende Recht einzuleiten, in der Schrift von Geheimrat Otto Fischer in Breslau: Der Rechtsunterricht und das Bürgerliche Gesetzbuch. 1896 (S. 19).

